

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Neueder Maschinenbau GmbH & Co Betrieb KG

und

Präambel

Neueder Maschinenbau GmbH & Co Betriebs KG ist ein selbständiges Unternehmen, welches Bauteile und Baugruppen im Kundenauftrag fertigt und montiert. Dabei werden die Prozesse Fräsen, Drehen, Schleifen, und Montage eingesetzt.

Die Parteien beabsichtigen Geschäftsverbindungen aufzubauen und/oder Projekte gemeinsam zu realisieren.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit verpflichtet sich der Lieferant, alle im Rahmen der spezifizierten Aufgaben zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge der Neueder Maschinenbau GmbH & Co Betriebs KG und der mit der Neueder Maschinenbau GmbH & Co Betriebs KG verbundenen Unternehmen und deren Kunden, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen gegenüber Unbefugten – auch innerhalb des eigenen Unternehmens zu bewahren.

Dazu ist es erforderlich, dass Neueder Maschinenbau GmbH & Co Betriebs KG und der Lieferant vertrauliche technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen und/oder sonstiges Know-how an den jeweils anderen Partner weitergeben.

Zum Schutz dieses Know-how treffen die Parteien nachstehende Vereinbarung.

1. Gegenstand dieser Vereinbarung

ist die vertrauliche Behandlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen, Unterlagen (wie technische Zeichnungen, Stücklisten, Spezifikationen, Bemessungsunterlagen), Herstellungsverfahren, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – nachfolgend Know-how genannt.

Darüber hinaus werden auch die Vereinbarung selbst, sowie die Tatsache, dass die Parteien Gespräche auf vertraulicher Basis führen, erfasst.

2. Es darf weder firmenfremden Personen noch Firmenangehörigen,

die dieses Know-how nicht benötigen, dieses weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Das Know-how der überlassenden Partei darf dem Personal der empfangenden Partei nur so weit zugänglich gemacht werden, als es unbedingt notwendig ist.

3. Dritten

darf es nur mit schriftlicher Einwilligung der überlassenden Partei offenbart werden. In diesem Falle sind mit dem Empfänger die in dieser Geheimhaltungsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen zu vereinbaren.

4. Der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung

ist genügt, wenn die empfangende Partei die gleiche Sorgfalt wie bei der Behandlung von eigenem Know-how zur Vermeidung von Veröffentlichungen oder Verbreitungen anwendet, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit

entfällt für dasjenige Know-how,

- das ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt ist, oder
- das der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Bruch dieser Vereinbarung und ohne Einschränkung zugänglich gemacht wird, oder
- das die empfangende Partei vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig auf rechtmäßige Art erworben oder entwickelt hat,
- oder dessen Weitergabe von der überlassenden Partei, ohne dass die Einschränkung der Ziffer 2, schriftlich genehmigt wird.

Dies gilt nicht für Kombinationen einzelner Informationen, sofern ein solcher Nachweis nur in Bezug auf die einzelnen Informationen aber nicht in Bezug auf die jeweiligen Kombinationen erfolgt.

- 6. Erhaltene Unterlagen,**
die als vertraulich gekennzeichnet sind, sind auf Verlangen der überlassenden Partei unverzüglich zurückzugeben. Alle sonstigen Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich, ansonsten spätestens mit Beendigung dieser Vereinbarung zu vernichten.
- 7. Die Parteien**
werden alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, sowie sonstige Datenträger die in Zusammenhang mit einer Machbarkeitsprüfung oder eines Projektes stehen, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung im Rahmen des Zweckes dieser Vereinbarung nicht unbedingt erforderlich ist. Die Parteien werden von ihren oder deren Unterlieferanten eingesetzten Personen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung**
gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung hat die vertragsverletzende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe von der Partei, deren Geheimhaltungsinteressen verletzt wurden, nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom Amtsgericht Augsburg zu überprüfen ist.
Die Pflicht zum Ersatz des entstandenen Schadens bleibt hiervon unberührt, wobei die verwirkte Vertragsstrafe auf den zu ersetzenden Schaden anzurechnen ist. Die Ersatzpflicht umfasst auch Vermögensschäden, die einer Partei dadurch entstehen, dass sie sich ihrerseits gegenüber ihrem Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet hat und sie infolge der Vertragsverletzung der Vertragspartei dieses Vertrages zur Zahlung einer Vertragsstrafe und/oder Schadensersatz an deren Vertragspartner verpflichtet ist.
- 9. Nebenabreden**
bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
- 10. Auf diese Vereinbarung**
findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 11. Gerichtsstand**
Gerichtsstand ist das Amtsgericht Augsburg.
- 12. Freigabe der GHV**
Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung, für die Dauer von 5 Jahren. Sollte diese Vereinbarung nicht schriftlich gekündigt werden, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr. Als Kündigungsfrist gelten 3 Monate zum Jahresende als vereinbart.

Landsberg, den 22.07.2025

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Neueder Maschinenbau GmbH &
Co Betriebs KG

Unterschrift Lieferant